

WER ERFINDET PFLANZEN UND TIERE?

Eine Stellungnahme
zum Konflikt um Patente auf Pflanzen und Tiere

erarbeitet von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von

Katholischer Landvolkbewegung Deutschland (KLB),
Internationalem ländlichen Entwicklungsdienstes (ILD),
Katholischer Landjugendbewegung (KLJB), Misereor,
AG der Umweltbeauftragten der deutschen (Erz-)diözesen,
Zentralkomitee der deutschen Katholiken
sowie dem Katholischen Büro in Berlin und externen Fachleuten

WER ERFINDET PFLANZEN UND TIERE?

Eine Stellungnahme zum Konflikt um Patente auf Pflanzen und Tiere

Immer häufiger werden Patente auf Pflanzen, Tiere, Saatgut und konventionelle Züchtungsverfahren beantragt. Patente geben ihrem Inhaber umfassende Abwehrrechte gegenüber Dritten. Der weitreichende Patentschutz endet oftmals nicht einmal vor unseren Tellern. Die rechtlichen Regelungen werden zunehmend als unbefriedigend und änderungsbedürftig kritisiert. Auch aus christlicher Sicht besteht erheblicher Handlungsbedarf insbesondere auf europäischer aber auch auf nationaler Ebene.

Kirchliche Institutionen und Verbände sehen durch die Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren christliche Grundprinzipien verletzt. Pflanzen, Tiere und Menschen sind ebenso Bestandteile von Gottes Schöpfung wie Gene und einzelne Teile von Lebewesen. Sie sind vorhanden und können deshalb allenfalls entdeckt, jedoch nicht erfunden werden. Schon dieses lässt die Anwendung des Patentrechtes auf Pflanzen und Tiere scheitern. Ferner müssen die Auswirkungen der Erteilung von Patenten auf Tiere und Pflanzen vor dem Hintergrund sozialetischer und insbesondere gerechtigkeitsorientierter Aspekte betrachtet werden. Es gilt das Prinzip der Solidarität, das nach christlicher Ethik unteilbar und global anzuwenden ist.

Die Kernforderung ist „Kein Patent auf Pflanzen und Tiere“. Ein solches Verbot der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren und aller Arten genetischen Materials unabhängig davon, ob sie tierischen, pflanzlichen oder menschlichen Ursprungs sind, muss gesetzlich verankert werden.

Der vorliegende Text wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich auf Initiative der Katholischen Landvolkbewegung Deutschland (KLB) und des Internationalen ländlichen Entwicklungsdienstes (ILD) mit den verschiedenen Fragen, die sich insbesondere aus den Regelungen der „Biopatentrichtlinie“ 98/44/EG ergeben, befasst hat. Beteiligt waren zudem die Katholische Landjugendbewegung (KLJB), Misereor, die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen (Erz-)diözesen, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sowie das Katholische Büro in Berlin und externe Fachleute.

Der Text gibt einen Überblick über die verschiedenen inhaltlichen Fragestellungen und Problemkreise nebst den nicht immer offensichtlichen Auswirkungen. Auf dieser Basis haben die Verfasserinnen und Verfasser Handlungsbedarfe benannt und Anregungen für Lösungen formuliert.

Berlin im Januar 2011

1. Worum geht es?

Brokkoli ist gesund, manche Sorte soll sogar besonders vor Krebs schützen.

Schweine sind dick, manche wachsen schneller und sind fleischiger.

Kühe geben Milch, die eine mehr, die andere weniger.

Das wissen wir, weil wir es sehen und messen können oder weil wir und unsere Vorfahren über Jahrhunderte hinweg bestimmte Erfahrungen gemacht und weitergegeben haben. Heute können wir die Ursachen für das schnelle Wachsen oder die viele Milch im Labor genauer nachweisen. Häufig sind es genetische Ursachen, so wie auch bei uns Menschen die Gene für viele Eigenschaften verantwortlich sind, eben „ganz der Vater“ oder die „Mutter“ oder „von beiden etwas“.

Landwirte, Gärtner und Züchter haben schon immer ihr Handeln danach ausgerichtet, aus ihrer Sicht besonders geeignete Tiere und Pflanzen zu kreuzen und zu vermehren. Diese Tiere und Pflanzen haben sie getauscht, verkauft, vermehrt und angebaut – ihr tägliches Geschäft.

Heute sind die Rahmenbedingungen verändert: Zum einen machen es die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich, biologische Abläufe und Zusammenhänge zu erkennen und dieses Wissen gezielt einzusetzen und zu nutzen. Zum anderen lässt das Recht Patente an Schweinen, Kühen, Getreide und Gemüse zu und räumt dem Patentinhaber weitgehende Verfügungsrechte an diesen Tieren und Pflanzen – unter Umständen auch an deren Nachkommen und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen – ein.

Diese Veränderungen zwingen uns, über unseren Umgang mit Natur und Umwelt, mit den natürlichen Ressourcen und ihrer Verfügbarkeit neu nachzudenken. Die Fragen, die sich bei der Patentierung von Tieren und Pflanzen stellen, sind vielfältig und fordern gerade uns, die katholische Kirche und ihre verschiedenen Organisationen heraus, Orientierung zu geben und nach Antworten zu suchen.

2. Was sind „Biopatente“?

Der für die gesellschaftliche Entwicklung so wichtige technische Fortschritt hat dazu geführt, dass der Einblick in und die Erkenntnisse

über biologische Verfahren größer wurden. Damit wurden gleichzeitig immer mehr Möglichkeiten entdeckt, auf biologische, bislang dem Zugriff des Menschen entzogene Prozesse Einfluss zu nehmen und mit gentechnischen Verfahren in die Grundstruktur von Lebewesen einzugreifen. Patente wurden somit ein wichtiges Schutzinstrument auch für biotechnologische Erfindungen. So heißt es in der Richtlinie 98/44/EG schon zu Beginn: „Biotechnologie und Gentechnik spielen in den verschiedenen Industriezweigen eine immer wichtigere Rolle, und dem Schutz biotechnologischer Erfindungen kommt grundlegende Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft zu“.

Neben der sog. europäischen „Biopatentrichtlinie“ 98/44/EG finden sich rechtliche Regelungen im Europäischen Patentübereinkommen mit seinen Ausführungsbestimmungen (EPÜ) und im deutschen Patentgesetz. Danach beziehen sich „Biopatente“ auf „Erzeugnisse, die aus biologischem Material bestehen oder es enthalten sowie Verfahren, mit denen biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird“ (§ 1 Abs. 2 S. 1 PatG).

Der Begriff des biologischen Materials geht auf Art. 2 (1) a) der Patentrichtlinie 98/44/EG zurück: „Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann“.

Nach Ansicht von Patentanwälten, Patentprüfern oder Patentrichtern soll damit eine abgrenzungssichere, handhabbare Beschreibung des sog. „Biopatents“ existieren, so jedenfalls heißt es im Bericht der Bundesregierung über die Wirkung des Gesetzes zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie (BT-Drs. 16/12809, S. 2).

In den vergangenen Jahren haben sich jedoch einige Entwicklungen vollzogen, die diese scheinbar vorhandene Klarheit verschwimmen lassen und zu immer wiederkehrenden Diskussionen sowie Einsprüchen und Verfahren vor den Patentämtern und Patentgerichten führen.

Seit hunderten von Jahren werden Patente im Sinne verbrieftes Schutzrecht und Privilegien erteilt. Mit den unterschiedlichen nationalen „Patentgesetzen“, die sich seit dem späten Mittelalter in Europa herausbildeten, entwickelten sich detaillierte Regelwerke zunächst in Bezug auf den Handel und später – vor allem im Laufe der industriellen Revolution – in Bezug auf die Vergabe von Rechten für erfindnerische technische Leistungen. Dabei stand die Ablösung der oftmals willkürlichen Vergabe von Privilegien im Vordergrund. Mit der Verän-

derung von der Handelswirtschaft zur Industrie betonten Wirtschaft wurde die neue, erfinderische Leistung zur entscheidenden Voraussetzung für ein Patent. Entdeckungen, Ideen und bereits bekannte Erfindungen wurden vom Patentschutz ausdrücklich ausgeschlossen. Das Patentrecht zielte auf einen Ausgleich der Interessen von Erfinder und Staat und basierte auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die Entwicklung einer Gesellschaft war und ist eng mit den wissenschaftlichen, technischen und anwendbaren Innovationen und Erfindungen verknüpft. Der Staat hat ein ureigenes Interesse daran, Erfindergeist anzuregen, Innovationen zu fördern und diese für die Gesellschaft und ihre Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Das mit dem Patent gewährte zeitlich begrenzte Schutzrecht verschafft dem Erfinder im Wettbewerb einen Vorteil, eine Belohnung für seine Erfindung und damit einen Ausgleich für die von ihm gemachten Investitionen und für die Offenlegung seiner Erfindung. Die Interessen von Gesellschaft und Erfinder standen in einem gerechten Ausgleich zueinander.

Von diesen Grundprinzipien hat sich die Realität insbesondere bei Patenten auf Pflanzen und Tiere weit entfernt. Heute werden Patente oft im Sinne von Aneignungs- und Abwehrrechten verstanden und „missbraucht“, im Bereich der Biotechnologie verstärkt um die vorhandenen natürlichen Grundlagen zu privatisieren. Der Zugang zu den natürlichen Ressourcen wird beschränkt oder sogar unmöglich gemacht.

3. Was ist rechtlich nicht eindeutig geregelt?

Die heute geltenden nationalen und multinationalen Regelungen ermöglichen es, dass pflanzliches, tierisches und menschliches biologisches Material sowie Verfahren zu deren Herstellung Gegenstand der Patentierung sein können. Art. 3 Abs. 1 der Patentrichtlinie 98/44/EG definiert es wie folgt: „Im Sinne dieser Richtlinie können Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, auch dann patentiert werden, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.“

Bislang galt im Patentrecht als unabdingbare Voraussetzung für die Patentierbarkeit 1. Neuheit, 2. erfinderische Tätigkeit und 3. gewerbliche Anwendbarkeit. Das Patent wird also für eine Erfindung erteilt, die neu ist, sich in nicht naheliegender Weise aus bereits Bekanntem ergibt und gewerblich genutzt werden kann. Man könnte diese Vo-

raussetzungen als einen historischen Bestandteil von Patenten beschreiben. Sie sind im EPÜ (Art. 52, 54, 56, 57 EPÜ) und im deutschen Patentgesetz (§ 1 Abs. 1 PatG) ausdrücklich verankert. Nur in sehr eingeschränkten Ausnahmefällen konnte bislang ein Naturstoff patentiert werden, wenn er technisch völlig unerwartete Eigenschaften aufwies. Die europäische Patentrichtlinie durchbricht dieses System. Sie ermöglicht mit Art. 3 Abs. 2, dass biologisches Material auch dann Gegenstand einer Erfindung sein kann, „wenn es in der Natur schon vorhanden war“. Damit wird eine Entdeckung zur Erfindung, ein Ausnahmefall zur Normalität.

Ein Verbot der Patentierung besteht nur in wenigen Ausnahmefällen. Dazu zählen z.B. Patente, deren gewerbliche Anwendung gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen würde. Das im EPÜ ausdrücklich formulierte Verbot der Patentierbarkeit von Pflanzensorten oder Tierrassen findet sich auch in der Patentrichtlinie, allerdings mit der erheblichen Einschränkung, dass die Ausführung der „Erfindung“ technisch auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt sein muss (Art. 4 (2) 98/44/EG). Umfasst der Patentantrag also nicht eine bestimmte Kartoffelsorte – wie z.B. „Linda“ –, sondern alle Kartoffeln, so ist ein Patent möglich. Gleiches gilt, wenn nur Teile von Pflanzen oder Tieren im Patentantrag vorkommen („essbare Teile des Brokkoli“).

Ein weiteres Verbot der Patentierbarkeit besteht für im „wesentlichen biologische Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Es findet sich sowohl im EPÜ als auch in der Patentrichtlinie und im Patentgesetz (Art. 53 b 2.HS EPÜ, Art. 4 (1)a 98/44/EG, § 2a Abs. 1 PatG). Eine nähere Beschreibung des Begriffes „im wesentlichen biologische Verfahren“ erfolgt in der Patentrichtlinie: „Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren ist im wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.“, Art. 2 (2). Diese Begriffsbestimmung hat zu erheblichen Rechtsunsicherheiten

„Brokkoli-Patent“

EP 1069819 – dahinter verbirgt sich das Patent auf **das „Verfahren zur Herstellung von Brassica oleracea (Brokkoli)“** durch kreuzen und rückkreuzen. Das besondere ist, dass es sich um in der Natur vorkommende Sorten des Brokkoli handelt, die einen bestimmten Inhaltsstoff in einer höheren Konzentration enthalten als andere Brokkoli-Sorten und die deshalb besonders vor Krebs schützen sollen. Das Patent beinhaltet die Züchtungsmethoden, den Brokkoli-Samen, die Kreuzungsprodukte und alle essbaren Teile des Brokkoli. Es handelt sich ausschließlich um konventionelles Saatgut und konventionelle Züchtungsmethoden

geführt. Allein die beiden Wortpaare „im wesentlichen biologisch“ und „vollständig natürlich“ führen zu unterschiedlichen Interpretationen und scheinen sogar im Widerspruch zueinander zu stehen. Damit wird ein auf den ersten Blick eindeutiges Verbot der Patentierbarkeit zum Einfallsfaktor für die unterschiedlichsten Patentanträge. Die unübersichtliche Gesetzeslage wirkt wie eine Einladung zum systematischen Missbrauch des Patentrechtes, die „Schrumpeltomate“ und der Brokkoli sind die bekanntesten Beispiele. Heute kann jede Pflanze, jedes Tier, jedes analysierte Gen in eine industrielle Erfindung umgewandelt und patentiert werden, wobei die erfinderische Leistung immer geringer, die Reichweite des Patents immer größer wird. Schon einzelne geringfügige technische Schritte oder technische Hilfsmittel wie markerunterstützte Selektion werden z.B. in ein konventionelles Züchtungsverfahren integriert. Dann wird mit der Behauptung, es handle sich nicht mehr um ein im wesentlichen biologisches Verfahren, der Patentantrag gestellt. Hierdurch werden konventionelle Züchtungsverfahren immer häufiger Gegenstand von Patentanträgen und von erteilten Patenten. In den vergangenen Jahren haben sich dieser Entwicklung entsprechend die Anträge von Patenten auf gentechnisch veränderte Pflanzen deutlich reduziert und die Anträge auf konventionell gezüchtete Pflanzen nehmen zu.

„Patent auf die Schrumpeltomate“

EP 1211926 B1 – das Patent beansprucht das „*Verfahren zum Züchten von Tomatenpflanzen, die Tomaten mit einem verringerten Fruchtwassergehalt erzeugen.*“

Das Patent beschreibt das Kreuzen von Tomaten einer Unterart (*Lycopersicon hirsutum*) mit anderen wilden Unterarten (Bestäuben, Kreuzen, Sammeln der Samen). Die Auslese von Früchten mit einem reduzierten Wassergehalt soll Tomaten erzeugen, die für Produkte wie Ketchup oder Soßen vorteilhaft sind.

„Schweinepatent“

EP 1651777 – in diesem Patent wurden **Verfahren zur Züchtung von Schweinen und zur Erzeugung von Fleisch** patentiert. Hintergrund des Patentes ist eine natürliche genetische Veranlagung, die bei allen Schweinen vorhanden ist und die die Fleischqualität beeinflussen soll. So wie das Patent formuliert war, erstreckten sich die Züchtungsverfahren auch auf die Schweine und deren Nachkommen. Das Patent wurde 2008 in Europa erteilt und erst nach heftigen Protesten vom Patentinhaber zunächst zurückgezogen und dann widerrufen.

Es gibt dutzende weitere Patentanträge auf die Zucht von Schweinen, Kühen und Hühnern. Viele davon reichen bis zu Milch und Fleisch.

In den beiden Beschwerdeverfahren zum Brokkoli und zur „Schrumpeltomate“ wurden der Großen Beschwerdekammer des EPA in letzter Instanz sinngemäß folgende Fragen gestellt:

- Wann ist ein Züchtungsverfahren „im wesentlichen biologisch“ und damit von der Patentierbarkeit ausgeschlossen?
- Darf ein „im wesentlichen biologisches Verfahren“ ausschließlich Schritte enthalten, die in der Natur ohne menschliches Zutun auftreten können?
- Ist ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, das aus Schritten der Kreuzung und Selektion besteht, bereits dann patentierbar, wenn ein zusätzlicher technischer Schritt in das Verfahren integriert wird?
- Wie bedeutsam muss dieser zusätzliche technische Schritt sein?

Die Große Beschwerdekammer entschied im Dezember 2010, dass das Kriterium eines technischen Verfahrens oder Verfahrensschrittes nicht entscheidend für die Beurteilung des Begriffes „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ ist. Ein Verfahren ist dann als „im Wesentlichen biologisch“ anzusehen, wenn es sich um einen Prozess zur Züchtung von Pflanzen handelt, der auf Schritten der sexuellen Kreuzung ganzer Genome von Pflanzen und der anschließenden Selektion der Pflanzen beruht. Durch das Hinzukommen eines technischen Schrittes oder eines Teils eines Schrittes der Kreuzung und Selektion, der dazu dient, die Schritte der sexuellen Kreuzung ganzer Genome von Pflanzen und der anschließenden Selektion von Pflanzen zu ermöglichen und zu unterstützen, ändert sich hieran nichts. Das Verfahren bleibt weiterhin ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“, das der Patentierbarkeit entzogen ist. Insoweit ist es unerheblich, wie bedeutsam der technische Schritt ist. Anders zu betrachten sind nach Auffassung der Großen Beschwerdekammer allerdings Verfahren, die Pflanzen mittels Einfügung von Merkmalen in ein Genom oder durch Veränderung eines Genoms durch gentechnische Verfahrensschritte verändern.

Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer ist aber noch keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Patenten wie die auf Brokkoli und die „Schrumpeltomate“. Nunmehr wird sich die Technische Beschwerdekammer auf der Basis dieser Definition des „im Wesentlichen biologischen Verfahrens“ mit den beiden Patenten erneut konkret befassen. Dabei ist noch nicht absehbar, ob die Patente auf Brokkoli und „Schrumpeltomaten“ wirklich widerrufen werden. Die Große Beschwerdekammer befasste sich nur mit der Frage, ob Ver-

fahren zur Züchtung patentierbar sind. Im Patent auf Brokkoli und „Schrumpeltomate“ geht es aber nicht nur um Verfahren, sondern vor allem um Patentansprüche auf Pflanzen, Saatgut und Lebensmittel, also um die *Produkte* aus den Züchtungsverfahren. Laut einer Entscheidung des Patentamtes zu einem Patent auf Sonnenblumen (EP1185161) aus dem Jahr 2010 können die *Produkte* aus konventioneller Züchtung auch dann patentiert werden, wenn die *Verfahren* nicht patentierbar sind. Überträgt man diese Entscheidung auf Brokkoli und „Schrumpeltomate“, gäbe es nur kosmetische Änderungen an den Patenten, an der Reichweite der Patente würde sich aber nichts ändern.

Diese Fragen gehen uns aufgrund der erheblichen Reichweite des Patentschutzes alle an. Die Patente erstrecken sich in diesen Fällen auf den Brokkoli, auf die Tomate, die irgendwann in unserem Supermarkt, unserem Einkaufskorb und auf unserem Teller landet - wenn die Patentinhaber dies zulassen.

Das **Europäische Patentamt (EPA)** mit Sitz in München erteilt europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Bei Patenten auf biotechnologische Erfindungen wird auch die Richtlinie 98/44/EG bei der Prüfung von Anträgen herangezogen. Das EPA finanziert sich aus den Gebühren für die Patentanmeldung und dem Bewilligungsverfahren. Neben der Patenterteilung ist das EPA auch für die Prüfung von Einsprüchen und die Behandlung von Beschwerden zuständig. Es unterliegt damit keiner externen unabhängigen Kontrolle.

4. Warum beziehen die Kirchen Position?

Aus Sicht der christlichen Ethik werden durch die Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren zwei christliche Grundprinzipien verletzt. Zum einen trägt der Mensch im Umgang mit der natürlichen Um- und Mitwelt, der Schöpfung, eine ganz besondere Verantwortung. Zum anderen stehen wir in einer weltweiten solidarischen Verantwortung gegenüber den Schwachen in unserer Gesellschaft, innerhalb der Generationen und Generationen übergreifend.

Das Prinzip der menschlichen Verantwortung für die natürliche Um- und Mitwelt ist im christlichen Schöpfungsglauben begründet. Pflanzen, Tiere und Menschen sind ebenso Bestandteile von Gottes Schöpfung wie Gene und einzelne Teile von Lebewesen. Sie sind vorhanden und können deshalb allenfalls entdeckt, „in der Schöpfung

aufgefunden“¹, jedoch nicht erfunden werden. Allein dies lässt die Anwendung des Patentrechtes und seiner Grundzüge auf Pflanzen und Tiere scheitern.

Schöpfungsglaube meint zudem nicht den Akt der Schöpfung am Anfang der Welt allein, sondern zugleich die ständige Gegenwart Gottes in seinen Geschöpfen. Die Welt „ist in ihrer Dynamik und Vielfalt Schöpfung Gottes und Ort seiner Gegenwart, die immer dann sichtbar wird, wenn der Mensch seinen Mitmenschen und seinen Mitgeschöpfen in Achtsamkeit und Liebe begegnet.“² Diese Grundüberzeugung fordert somit vom Menschen eine dauerhafte Haltung der Ehrfurcht, Vorsicht und Behutsamkeit allem Geschaffenen gegenüber; eine Haltung, die dem Menschen bereits durch den Auftrag, die Welt „zu bebauen und zu bewahren“ (Gen 2,15), aufgegeben ist. Die Natur ist nach diesem Verständnis keine der Willkür des Menschen preisgegebene Verfügungsmasse, kein Rohstofflager. Der Mensch geht nicht auf in seiner Funktion, die Erde zu bearbeiten und die Welt zu gestalten; ebenso geht die Welt nicht darin auf, Material und Rohstoff für den Menschen zu sein. Vor allem haben die Mitgeschöpfe des Menschen einen Eigenwert, sind voneinander abhängig und für einander wichtig. Dieser Gedanke des Eigenwerts kann als „Begrenzung und Korrektur dienen gegenüber einer Haltung, die das nichtmenschliche Leben nichts als Material und Verfügungsmasse in der Hand des Menschen darstellt“³.

Aufgrund der Verantwortung des Menschen für seine Mitgeschöpfe sind an den Umgang mit Patenten auf Pflanzen und Tiere andere Maßstäbe anzulegen als an Patente auf herkömmliche technische Erfindungen. Unser Umgang mit Tieren und Pflanzen oder Teilen derselben, sei er wirtschaftlich, wissenschaftlich oder gesetzgeberisch, muss der unableitbaren Würde des Lebens Rechnung tragen. Dem entspricht die Forderung: „Kein Patent auf Pflanzen und Tiere, kein Patent auf Leben“.

Das zweite durch Biopatentierung verletzte christliche Prinzip, die intra- und intergenerationelle Solidarität, wird deutlich in der weltweiten Verantwortung, die eine unverzichtbare Dimension nachhaltiger Entwicklung ist. „Ihre Basis ist das Prinzip der Solidarität, die nach christlicher Ethik unteilbar und folglich global auf die gesamte Menschheit angewendet werden muss.“⁴ Wir müssen uns immer fragen, ob unser Handeln mit dem Handeln und Leben anderer vereinbar ist und welche Folgen es für die Entwicklung der heutigen Gene-

¹ Der Mensch: sein eigener Schöpfer?, S. 12

² Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Ziffer 52

³ Einverständnis mit der Schöpfung, S. 77

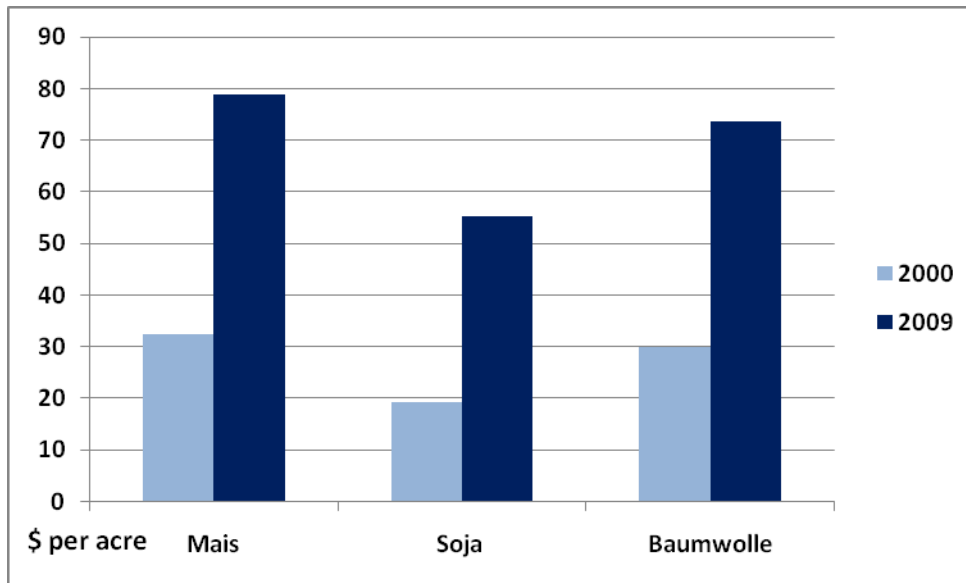
⁴ Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Ziffer 57

rationen – hier gilt der Blick insbesondere den Folgen für die Menschen in den Entwicklungs- und Schwellenländern – und der nachfolgenden Generationen hat. Die Auswirkungen der Erteilung von Patenten auf Tiere und Pflanzen müssen daher auch vor dem Hintergrund sozialetischer und insbesondere gerechtigkeitsorientierter Aspekte betrachtet werden. Das Patent gibt dem Patentinhaber das Recht, andere von der Nutzung auszuschließen. Werden Patente darauf reduziert, werden die ursprüngliche Funktion als Schutzrecht einerseits und die Sozialpflichtigkeit andererseits gerade im Bereich der Biopatentierung nachrangig.

5. Auswirkungen

Der durch Patente mögliche Ausschluss Dritter von der Nutzung geschützter Produkte wird zur Grundlage für Monopolisierung. Im Bereich der Saatgutbetriebe und Pflanzenzuchtunternehmen scheint sich dies zu realisieren. Der Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz macht in seinem im Mai 2010 erschienenen Gutachten „Biopatente – eine Gefährdung für Nutzung und Erhaltung der Agrobiodiversität?“ deutlich, dass zur Zeit zwei Drittel des globalen Saatgutmarktes in den Händen von 10 Konzernen liegen (S. 21). Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen wurden im Laufe des Verschmelzungs- und Konzentrationsprozesses übernommen und verschwanden vom Markt. Der globale Zugang zu Saatgut wird von einigen wenigen Konzernen beherrscht, von denen bekannt ist, dass sie Patente auf Tiere und Pflanzen bzw. deren Saatgut halten.

Die durch die Patente ermöglichte Monopolisierung hat unterschiedliche Auswirkungen insbesondere in Bezug auf den Zugang zu Saatgut und zu landwirtschaftlichen Nutztieren und -pflanzen und in der Folge auf den Zugang zu Nahrungsmitteln. Zum einen liegt die Preisgestaltung in der Hand der Monopolisten, so dass durch erhebliche Preissteigerungen der Zugang zu Saatgut erschwert wird. Bei den gentechnisch veränderten Pflanzen, wie zum Beispiel Mais, Soja und Baumwolle hat sich dies bereits realisiert. So ermittelte das United States Department of Agriculture für die Jahre 2000 bis 2009 mehr als eine Verdoppelung der Preise, ohne dass diesen Veränderungen eine Verknappung der Güter gegenüberstand (s. Tabelle). Es ist zu befürchten, dass Patente auf konventionelle Züchtungsverfahren eine ähnliche Entwicklung zur Folge haben werden.



Quelle USDA: <http://www.ers.usda.gov/Data/CostsAndReturns/testpick.htm>

Zum anderen kann durch die Marktkonzentration auf wenige große Saatgutunternehmen die Vielfalt an Saatgut eingeschränkt werden. Es liegt im unternehmerischen Interesse, sich auf wenige, industriell und damit massenhaft und kostengünstig herzustellende Produkte zu konzentrieren. Dies bietet sich – unternehmerisch gesehen – besonders dann an, wenn nur die Produkte auf dem Markt belassen werden, die durch Patente geschützt und mit entsprechenden Lizenzgebühren verbunden sind und die nicht mit Patenten belegten Pflanzen, Tiere und Saaten vom Markt genommen werden. Damit verringert sich der weltweit zur Verfügung stehende Genpool mit erheblichen Auswirkungen nicht nur auf die Biodiversität.

Der Verlust an biologischer Vielfalt kann gerade im Zeichen des Klimawandels die Ernährungssicherheit gefährden. Die Vielfalt an Sorten in den Ländern des Südens ist durch jahrelange Züchtungsarbeit an die lokal herrschenden Bedingungen angepasst worden und kann daher auch unter ungünstigen Witterungsbedingungen weiterhin zu stabilen Erträgen führen. Die Verdrängung dieser Landsorten durch patentgeschützte Sorten macht den Ernterfolg von einigen wenigen, den veränderten Bedingungen nicht ausreichend angepassten Sorten abhängig. Die modernen Sorten erbringen oftmals nur bei einem gleichzeitigen Einsatz von ausreichender Bewässerung, Dünger und Pflanzenschutzmitteln einen optimalen Ertrag. Diese zusätzlichen Kosten belasten besonders stark Kleinbauern im Süden der Welt. Sie werden strukturell benachteiligt und geraten in neue Abhängigkeiten bzw. bestehende Abhängigkeiten werden verschärft: ein „patentierter“

Kreislauf, der religiös wie säkular begründeten Gerechtigkeitsvorstellungen widerspricht.

Der Begriff Biopiraterie, der unter anderem bei Patenten auf Arzneipflanzen aus den Ländern des Südens angewandt wird, hat inzwischen auch bei Saatgut seine Berechtigung: So untersuchen Patentanmelder das Erbgut und die Inhaltsstoffe regionaler Sorten in Lateinamerika (Mais) und Asien (Reis und Soja), und lassen interessante Eigenschaften patentieren. Im Vergleich zu den Hochleistungssorten in den Industrieländern findet sich in den Ursprungsländern unserer Nutzpflanzen noch eine erheblich größere biologische Vielfalt. Dort gibt es viele Sorten mit einer verbesserten Resistenz gegenüber Schädlingen, einer verbesserten Anpassung an den Klimawandel oder einem höheren Gehalt an wertvollen Inhaltsstoffen wie Ölen und Proteinen. Diese Pflanzen und ihre Eigenschaften eignen sich die Konzerne über das Patentrecht an. Biopiraterie spielt auch beim Patent auf die Schrumpeltomate eine Rolle: Die Tomate, die in der Patentschrift besonders hervorgehoben wird (*Lycopersicon hirsutum*), stammt ursprünglich aus Mittelamerika.

Das christliche Sozialprinzip der Solidarität, wurzelnd im christlichen Verständnis des Menschen als Person, gebietet, anwaltlich für die Schwachen in der Gesellschaft und die Armen dieser Welt, innerhalb derselben Generation wie Generationen übergreifend einzustehen. Dieses Einstehen für eine globale Gerechtigkeit begründet die Forderung „Kein Patent auf Pflanzen und Tiere, kein Patent auf Leben“ mit.

Patentierung von Pflanzen und Tieren greift ferner maßgeblich in die weltweite landwirtschaftliche Kultur ein. Noch immer ist es in der Landwirtschaft üblich, von der Ernte einen Teil als Saatgut für den Anbau im nächsten Jahr zu nutzen. Gerade Kleinbauern in den Entwicklungsländern sichert dies oftmals die landwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Ernährung. Mit Patenten kann der Nachbau untersagt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Die Weitergabe bzw. der Austausch von Saatgut unter den Bauern, auch dies eine jahrhundertealte Kultur, ist bei patentierten Gütern von der Zustimmung des Patentinhabers abhängig. Jegliche Weitergabe des pflanzlichen Materials kann untersagt und der freie Zugang zu Saatgut damit unterbunden werden.

In Europa ist der Nachbau im Rahmen des Sortenschutzrechtes geregelt; er ist an Nachbaugebühren gebunden und darf nur als Eigensaat erfolgen. Patentschutz geht weit über den europäischen Sortenschutz hinaus. Alle Stufen der Produktion vom Anbau bis zur Verarbeitung als Lebensmittel können betroffen sein.

Ebenso ändern sich die Rahmenbedingungen für Züchter. Ohne Patente gilt für Züchter das Sortenschutzrecht. Sortenschutz wird nur erteilt, wenn mit der Neuzüchtung eine tatsächliche Verbesserung gegenüber bestehenden Sorten erreicht wird. Der Sortenschutz hindert andere Züchter nicht, mit den neuen Sorten weiter zu züchten. Sie haben freien Zugang zu ihnen (Open Source). Patente dagegen können sich auf vorgefundene genetische Ressourcen beziehen und diese dadurch der allgemeinen Verfügbarkeit entziehen. Auch wenn die Nutzung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte vom Patentschutz ausgenommen ist (Züchter-Privileg, § 11 PatG), bezieht sich dies nicht auf eine eventuelle spätere Vermarktung der neuen Sorte, dies kann vom Patentinhaber untersagt oder an Lizenzgebühren geknüpft werden.

Besonders bedenklich erscheint es, wenn Patente dazu benutzt werden spätere Forschung zu behindern, indem Patentinhaber die Freigabe von Saatgut an unabhängige Forscher ablehnen oder die Publikation der Forschungsergebnisse zensurieren. So ist es auffällig, dass es bezüglich gentechnisch veränderter Pflanzen kaum industrieunabhängige Studien gibt und zahlreiche Fragen in Bezug auf derartige Pflanzen, ihren Ertrag sowie ihre ökologischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften unbeantwortet bleiben.

Die der Pflanzenzucht immanente Innovationsdynamik wird durch Patente behindert, es entstehen Unsicherheiten in Bezug auf das Vorliegen von Patenten, deren Umfang und Dauer. Nicht selten kumulieren unterschiedliche Patente in einer Pflanze. Aufwändige und kostenintensive juristische Auseinandersetzungen sind die Folge bzw. werden umgangen, indem Forschung und Züchtung nicht mehr stattfinden.

Darin zeigt sich ein letzter problematischer Aspekt der heutigen Regelungen: das Verfahren zur Patenterteilung. Patentämter haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Patentierbarkeit gegeben sind. Dies erfolgt in der Regel auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen des Antragsstellers. Eine öffentliche Verhandlung im Vorfeld der Erteilung mit der Möglichkeit für Dritte, Einwendungen gegen den Patentantrag zu erheben, gibt es nicht. Man kann zwar schriftlich Einwände erheben, formal ist dies aber erst im Einspruchsverfahren vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Patent bereits erteilt und kann zumindest teilweise Wirkung entfalten. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind langwierig, zudem kostenintensiv und immer abhängig von Personen, welche die einzelnen Anträge und Ertei-

lungen verfolgen und die besonderen Schwierigkeiten des Einzelfalls erkennen.

Der Patentierung von Pflanzen und Tieren, sei es über Eingriffe in ihre genetische Struktur, sei es über die Patentierung „im wesentlich biologischer Verfahren“ und deren Reichweite folgt eine Privatisierung und Monopolisierung unserer Lebensgrundlagen. Der Zugang zu den genetischen Ressourcen, den Grundlagen der Welternährung und Zucht wird be- oder verhindert. Der Industrialisierung der Landwirtschaft wird eine neue Dynamik verliehen. Die Grundlagen unserer Ernährung werden für die Unternehmen zu industriellen Rohstoffen, die in technischen Verfahren hergestellt, verändert und vermarktet werden; Wertschätzung und Bewahungsverantwortung gehen verloren.

6. Schlussfolgerungen

Die Ausführungen zeigen, dass ein erheblicher Handlungsbedarf insbesondere für den europäischen Gesetzgeber besteht. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EPA zum Begriff des „im wesentlichen biologischen Verfahrens“. Die Beschwerden gegen das Brokkoli- und das „Schrumpeltomaten“-Patent werden nun zu einer ersten konkreten Anwendung dieser Definition durch die Technische Beschwerdekammer führen. Die dort zu treffende Entscheidung wird – so das EPA selbst – eine weitere Konkretisierung für die Patentpraxis des EPA´s und damit lediglich weitere Einzelfallentscheidungen sein.

Auch wenn die Klarstellung des Begriffes eines „im Wesentlichen biologischen Verfahrens“ begrüßt wird, so helfen doch die immer wieder erforderlichen Einzelfallentscheidungen durch die Beschwerdeinstanzen des EPA nicht. Vielmehr zeigen sie die bestehenden Unklarheiten von Neuem auf. Aus unserer Sicht sind daher grundlegende Änderungen der zugrunde liegenden Regelungen erforderlich, damit eine allgemein verbindliche Rechtsgrundlage und Rechtssicherheit geschaffen werden:

- Nur ein Verbot der Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren und aller Arten genetischen Materials unabhängig davon, ob sie tierischen, pflanzlichen oder menschlichen Ursprungs sind, führt zu ausreichender gesetzlicher Klarheit und damit Rechtssicherheit.
- In der Natur vorgefundenes genetisches Material kann keine Erfindung sein. Dies muss in der Richtlinie 98/44/EG klargestellt werden. Sind vorgefundene biologische Materialien Bestandteil einer

Erfindung, muss sich das Patent auf das neue technische Verfahren beschränken, die genetischen Ressourcen dürfen nicht erfasst werden.

- Die Definition eines „im wesentlichen biologischen Verfahrens“ muss so klar formuliert werden, dass technische Verfahren, die zur Unterstützung der konventionellen Zucht eingesetzt werden, nicht zur Patentierbarkeit der Verfahren zur Zucht und der daraus gewonnenen Pflanzen und Tiere führen.
Deutschland kann schon jetzt im Patentgesetz den Begriff des „im wesentlichen biologischen Verfahrens“ konkretisieren und damit im nationalen Bereich für mehr Klarheit sorgen.
- Weiterer Änderungsbedarf betrifft das Beteiligungsverfahren vor den Patentämtern. Schon während der Beantragung ist die Anhörung Dritter sinnvoll und sollte formal verankert werden.
- Die Einrichtung einer Kommission beim EPA mit Repräsentanten der Zivilgesellschaft und Fachleuten für ethische und sozioökonomische Fragen bei der Bewilligung von Patentanträgen ist erforderlich, damit die ethischen Dimensionen hinreichend berücksichtigt werden.
- Die Finanzierung des EPA muss unabhängig von der Bewilligung der Patente gestaltet werden.

Zum weiteren Vertiefen der Thematik verweisen wir auf folgende Literatur:

Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim BMELV, Biopatente – eine Gefährdung für Nutzung und Erhaltung der Agrobiodiversität?, Berlin Mai 2010

Evangelische Kirche in Deutschland, Einverständnis mit der Schöpfung - Ein Beitrag zur ethischen Urteilsbildung im Blick auf die Gentechnik, Gütersloh, 2. Auflage 1997

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, (Hrsg.) Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft, Gemeinsame Texte 18, Hannover/Bonn 2003

Monika C.M. Müller (Hrsg.), Wem gehört das Schwein, Patente auf Lebewesen, Loccumer Protokoll 31/10, Juni 2010

Edmund Rehwinkel-Stiftung (Hrsg.), Biopatente, rechtliche Bedingungen und politische Aspekte, Schriftenreihe der Rentenbank Band 25, November 2009

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen der Gentechnik und Biomedizin, Bonn 2001

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Julia Felske	Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)
Mattias Kiefer	Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen (Erz-)Diözesen
Monica Kleiser	Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
Kerstin Lanje	Misereor
Bettina Locklair	Kommissariat der Deutschen Bischöfe
Wolfgang Schleicher	Katholische Landvolkbewegung (KLB)
Hermann Schuten	Internationaler ländlicher Entwicklungsdienst (ILD)

Unter Hinzuziehung folgender Fachleute:

Dr. Christoph Then	Testbiotech e. V., Institut zur unabhängigen Folgenabschätzung in der Biotechnologie
Dr. Ruth Tippe	Kein Patent auf Leben